

Natur genießen - Zusätzliche Umweltleistungen zur Auswahl für regionale Qualitätsproduzenten – Landwirtschaft

(Mindestens 25 Punkte müssen erreicht werden)

Die folgenden Kriterien sind für alle Betriebszweige wählbar, auch wenn das entsprechende Produkt nicht über <i>Natur genießen</i> vermarktet wird.				
Nr.	Punkte	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation/Kontrolle
1.	<u>Vorhandene Strukturelemente und naturnahe Flächen</u>			
	A) 1 Punkt pro 0.75 % Betriebsfläche für Strukturelemente B) 1 Punkt pro 0.5 % Betriebsfläche für naturnahe Flächen	Zusätzliche naturnahe Flächen und Strukturelemente auf dem Betrieb (über Mindestanforderungen aus Kriterium 15 hinaus)	Angerechnet werden naturnahe Flächen und Strukturelemente, die über den in Kriterium 15 geforderten Mindestanteilen von jeweils 3% und 2% hinausgehen. A) Strukturelemente Für jeden weiteren Flächenanteil der Betriebsfläche, auf dem sich Strukturelemente befinden und der über insgesamt 3 % Flächenanteil hinausgeht, werden entsprechend Punkte angerechnet. Pro 0,75 % der Betriebsfläche gibt es einen Punkt. Dies ist nur möglich unter der Voraussetzung, dass Kriterium 15 erfüllt ist. Werden zum Erreichen der in Kriterium 15 geforderten min. 5 % Strukturelemente und naturnahe Flächen mehr als 3 % Strukturelemente genutzt (da weniger als 2 % naturnahe Flächen), dürfen diese Prozente nicht als zusätzliche Punkte angerechnet werden (keine doppelte Anrechnung). B) Naturnahe Flächen Für jeden weiteren Flächenanteil der Betriebsfläche, der sich aus extensiv bewirtschafteten Flächen zusammensetzt und über insgesamt 2 % naturnahe Flächen hinausgeht, werden entsprechend Punkte angerechnet. Pro 0,5 % der Betriebsfläche gibt es einen Punkt.	Biodiversitätsverträge, Agrarumweltverträge Vor-Ort-Stichproben-Kontrolle SICONA-Erfassung der naturnahen Flächen und Strukturelemente des Betriebes
Betriebe, welche die volle Punktzahl schon erreicht haben, müssen keine weiteren Punkte mehr sammeln. Alle anderen Betriebe müssen die restlichen Punkte entweder dank besonders umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Praktiken erreichen oder alternativ indem sie sich für weitere Natur- und Umweltleistung engagieren:				
2.	<u>Besonders umweltfreundliche landwirtschaftliche Praktiken</u>			
	Max. 5 Punkte A) 5 Punkte B) 3 oder 5 Punkte C) 3 Punkte	Vielfältige Fruchtfolgen/Dauergrünland Nur eine Option wählbar	A) Teilnahme an der AUKM 548 (PSN 2023-2027) mit der gesamten Ackerfläche. B) Jährlicher Anbau von mindestens 4 verschiedenen Kulturen, welche jeweils mindestens 10 % der Ackerfläche betragen müssen. Sollten mehr als 5 verschiedene Kulturen angebaut werden, so können diese mit der 5. Kultur zusammengerechnet werden, um die 10 % zu erreichen. Alle Winter- und Frühjahrs-Hauptkulturen sind erlaubt. Maximaler Anteil pro Frucht 50 %, bei Mais 30 %. Ab 8 verschiedenen Kulturen werden pro Kultur nur noch 5 % Mindestfläche/Kultur gefordert, die Flächen sind dann jedoch nicht mehr kumulierbar. Eine Kultur darf in 5 Jahren höchstens zweimal auf gleicher Parzelle angebaut werden. 3 Punkte für den Anbau für 4 verschiedene Kulturen, 5 Punkte für den Anbau von 5 oder mehr verschiedenen Kulturen. C) Dieses Kriterium wird bei reinen Grünlandbetrieben (100 % Dauergrünland) als erfüllt angesehen.	Nachweis Teilnahme AUKM Flächenantrag Gegebenenfalls Saatgutrechnungen Jährliche Prüfung über Flächenantrag

3.	1 Punkt im Falle von Körnerleguminosen zur Tierfütterung 1 Punkt im Falle von Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung	Anbau von Körnerleguminosen	Der Produzent integriert Körnerleguminosen in seine Kulturenvielfalt und baut mindestens eine Körnerleguminosenart, z.B. Soja, Bohnen, Erbsen, Lupinen oder Futtermischungen (mit wenigstens 60% Leguminosen) auf mindestens 10 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche an. Dabei können sowohl Körnerleguminosen zur Tierfütterung als auch für die menschliche Ernährung berücksichtigt werden. Mit diesem Kriterium leistet der Produzent einen aktiven Beitrag zum Bodenschutz, zum Naturschutz, u.a. durch die Förderung der Biodiversität. Gleichzeitig wird durch den Anbau von Leguminosen die regionale Produktion pflanzlicher Eiweißquellen und damit der Selbstversorgungsgrad unterstützt.	Einkaufsbelege Jährliche Prüfung über Flächenantrag
4.	Max. 2 Punkte AUKM 549: - 1 Pkt. ab 25 % der Ackerfläche - 2 Pkt. ab 50 % der Ackerfläche	Reduzierte Bodenbearbeitung	Teilnahme an der AUKM 549 (PSN 2023-2027) „Beihilfe zur Förderung der reduzierten Bodenbearbeitung“. Die positive Bewertung der reduzierten Bodenbearbeitung setzt jedoch voraus, dass diese nicht durch einen gleichzeitig praktizierten, ökologisch nicht nachhaltigen Pflanzenschutz kompensiert wird. Insbesondere soll die Reduktion der mechanischen Bodenbearbeitung nicht mit einem verstärkten oder regelmässigen Einsatz von Glyphosat oder vergleichbaren Herbiziden einhergehen. Einen ganzheitlichen Ansatz wird verfolgt: die reduzierte Bodenbearbeitung wird mit einer insgesamt nachhaltigen Pflanzenschutzstrategie verbunden.	Nachweis über Teilnahme AUKM
5.	5 Punkte	Biologische Landwirtschaft	Bewirtschaftung des gesamten Betriebes oder mindestens des von <i>Natur genießen</i> betroffenen Betriebszweiges nach den Richtlinien des Biologischen Landbaus (mindestens EU-Zertifizierung): Dieses Kriterium ist auch wählbar für Betriebe, die sich in Umstellung auf Bio befinden. Bei teilumgestellten Betrieben wird die Anzahl der zu vergebende Punkte proportional zum Anteil des Standard-Outputs, der aus dem umgestellten und von <i>Natur genießen</i> betroffenen Betriebszweig stammt, berechnet.	Bio-Zertifikat Ggf. Teilnahmebescheinigung AUKM
6.	Option 1: 1 Punkte Option 2: 3 Punkte Option 3: 2 Punkte Option 4: 2 Punkte Option 5: 3 Punkte	Verlustarme Ausbringtechnik für Wirtschaftsdünger Optionen 3 und 4 aus AUKM 544 nicht für Bio-Betriebe wählbar.	Teilnahme an der AUKM 544 (PSN 2023-2027) „Beihilfe zur Förderung der Gülle- und Jaucheausbringung mittels Schleppschlauch- und Injektortechnik, und der Kompostierung von Festmist“ - Option 1 Schleppschuhtechnik - Option 2: Injektortechnik inklusive Strip-Till - Option 3: CULTAN-Mischung Gülle mit mineralischem Dünger - Option 4: CULTAN-Nagelradverfahren - Option 5: Kompostierung von Festmist	Nachweis über Teilnahme AUKM Vor-Ort Kontrolle
7.	Max. 4 Punkte 1 Punkt pro 10 % Ackerfläche	Extensivierung von Ackerland durch Verringerung der Stickstoffdüngung	Teilnahme an der AUKM 545 (PSN 2023-2027) „Beihilfe zur Reduzierung der Stickstoffdüngung“ (betrifft gleiche Parzelle während 5 Jahren): - Option 1: Reduzierung der Stickstoffdüngung in Ackerkulturen außer Hackfrüchten - Option 2: Reduzierung der Stickstoffdüngung bei Hackfrüchten	Nachweis Teilnahme AUKM Flächenantrag
8.	Max. 3 Punkte AUKM 545 / Option 4 1 Punkt pro 5 % Dauergrünland	Extensivierung von Grünland AUKM 545: Feldfutter wird nicht berücksichtigt.	Teilnahme an der AUKM 545 (PSN 2023-2027) „Reduzierung der Stickstoffdüngung“ - Option 4: Reduzierung der Stickstoffdüngung auf Dauergrünland auf 50 kg N/ha	Nachweis Teilnahme AUKM Flächenantrag

9.	3 Punkte	Engagement zum Thema Nachhaltigkeit auf Betriebsebene Bericht einer Nachhaltigkeitsbilanzierung oder -analyse, je nach ausgewählter Variante.	Das Ziel ist eine regelmäßige Bewertung der Nachhaltigkeit des Betriebes, welche zu einer Bewusstseinsbildung gegenüber betrieblicher Nachhaltigkeit beitragen soll. Die im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung betrachteten Betriebseigenschaften sollten z.B. die Nährstoffflüsse, den Energieverbrauch, den Humushaushalt und/oder den Bodenschutz umfassen. Der Betrieb kann sich eine der beiden folgenden Varianten anrechnen lassen): 9.1. <i>Betriebliche Nachhaltigkeitsbilanzierung</i> (Nährstoffbilanz, Energieverbrauch) durch <i>CONVIS</i> (*) inklusiv spezifische Beratung, jährlich 9.2. ganzheitliche Nachhaltigkeitsanalyse mit <i>SMART Farm-Tool</i> durch <i>IBLA</i> (*), alle 5 Jahre (* convis.lu, ibla.lu)	Bericht einer Nachhaltigkeitsbilanzierung oder -analyse, je nach ausgewählter Variante. Flächenantrag bzw. Bewirtschaftungsverträge ohne Düngung auf Grünland
Weitere Natur- und Umweltleistungen				
10.	1 Punkt pro 0.5 % landwirtschaftliche Nutzfläche	Besonders wertvolle Grünlandflächen	Vorkommen von artenreichem Grünland von nationaler und europäischer Bedeutung der Kategorie A und B, die unter einem dem Lebensraum angepassten Biodiversitätsvertrag bewirtschaftet werden. Es können auch Flächen angerechnet werden, auf denen Grünlandrenaturierungen geplant sind, soweit diese mit einem angepassten Biodiversitätsvertrag bewirtschaftet werden und eine schriftliche Vereinbarung für die Renaturierung vorliegt.	Biotopkartierung der Lebensraumtypen 6510, 6210, 6410, BK10, BK07 der Kategorien A und B, sowie der aktuellen Biodiversitätsverträge. Nachweis der Vereinbarungen.
11.	1 Punkt pro 0.25 % landwirtschaftliche Nutzfläche Maximum 4 Punkten	Feldflorencereservat und Schutzacker	Der Betrieb bewirtschaftet zumindest einen Schutzacker gemäß den Richtlinien des Biodiversitätsprogrammes TL-1.	Nachweis über Teilnahme am Biodiversitätsprogramm
12.	1 Punkt pro 0.25 % Betriebsfläche	Grünlandrandstreifen und Uferschutzstreifen	Teilnahme am Biodiversitätsvertrag R_3.2 Wiederherstellung von Feuchtbrachen ohne landwirtschaftliche Nutzung. Es können auch Flächen angerechnet werden, die außerhalb eines Biodiversitätsvertrages angelegt wurden oder erst geplant sind. Es sind entsprechende Nachweise der Randstreifen mit einer Mindestbreite von 3 Metern im Gelände notwendig, sowie ggf. schriftliche Vereinbarungen, die deren Anlage regeln.	Nachweis über Teilnahme am Biodiversitätsprogramm Geländekontrolle Nachweis der Vereinbarungen.
13.	1 Punkt pro 0.25 % landwirtschaftliche Nutzfläche	Stillgewässer und Feuchtgebiete	Vorkommen von Stillgewässern oder von Lebensräumen der Feuchtgebiete von nationaler und europäischer Bedeutung der Kategorie A und B, die unter einem dem Lebensraum angepassten Biodiversitätsvertrag bewirtschaftet werden. Es können auch Flächen angerechnet werden, die aus der Bewirtschaftung ausgenommen werden, wie z.B. umzäunte Stillgewässer. Es können auch Flächen angerechnet werden, auf denen Wiedervernässungen geplant sind, soweit diese mit einem angepassten Biodiversitätsvertrag bewirtschaftet werden und eine schriftliche Vereinbarung für die Renaturierung vorliegt.	Biotopkartierung der Lebensraumtypen 3130, 3140, 3150, 7140, BK04, BK05, BK06, BK08, BK11 der Kategorien A und B, sowie der aktuellen Biodiversitätsverträge. Nachweis der Vereinbarungen.

14.	Max. 3 Punkte	Artenschutz auf dem Hof	Nisthilfen für Arten, die auf dem Betrieb selbst leben und fachgerecht ausgeführt und angebracht sind können angerechnet werden. Dies sind insbesondere Schleiereulen, Schwalben und Fledermäuse. Folgende Maßnahmen werden jeweils mit einem Punkt angerechnet: - ein Schleiereulenkasten - 10 Mehl- oder Rauchschwabennisthilfen - 5 Fledermauskästen. Bereits bestehende, nachweislich geeignete Lebens- bzw. Brutplätze können mit einem Punkt insgesamt angerechnet werden. Die Umsetzung kann von der jeweiligen Biologischen Station oder anderem Fachpersonal erfolgen. Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass der Betrieb der zuständigen Biologischen Station jederzeit Zugang zu den Nistplätzen gewährt, damit deren Zustand, Besetzung und Funktion kontrolliert werden können. Der Betrieb verpflichtet sich zudem, notwendige Anpassungen, Reparaturen oder Umplatzierungen der Nisthilfen nach fachlicher Empfehlung zu ermöglichen.	Vor-Ort Kontrolle
-----	---------------	--------------------------------	--	-------------------